

## **Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:**

### **§ 45**

*Monatsvergütung ist die Arbeitsvergütung, die der Strafgefangene im Monat des Schadeneintritts erhalten hat. Hat der Strafgefangene schuldhaft die Leistungs- und Qualitätskennziffern in diesem Monat nicht erfüllt, ist als Monatsvergütung die Arbeitsvergütung in Ansatz zu bringen, die der Strafgefangene bei Erfüllung der Kennziffern erhalten hätte.*

### **§ 46**

*Eine Verfügung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses zum Schadenersatz darf nur vorgenommen werden, wenn zweifelsfrei die schuldhafte Verursachung des Schadens festgestellt wurde und die Höhe des Schadens unbestritten ist. Die Verfügung muß enthalten:*

- 1. Name des Strafgefangenen*
- 2. Name und Anschrift des Geschädigten*
- 3. Höhe der Schadenssumme*
- 4. Sachverhalt und rechtliche Begründung der Schadenersatzpflicht*
- 5. Art und Weise der Schadenersatzleistung*
- 6. Rechtsgrundlage für die Verfügung und deren Begründung*